

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit

Lehrer müssen Schülerbewertungen im Internet hinnehmen


Das OLG Köln hat entschieden, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung eines Schülerportals zur Bewertung von Lehrern Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Lehrer hat, solange die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten wird.

Das Bewertungsforum eines Schülerportals (spickmich.de), in dem namentlich aufgeführte Lehrer oder Professoren von Schülern und Studenten bewertet werden, unterliegt dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG. Insoweit handelt es sich um nicht dem Wahrheitsbeweis zugängliche Meinungsäußerungen. Auch durch Bewertungen wie „cool“, „sexy“ oder „peinlich“ wird nach Auffassung des OLG Köln die nicht mehr durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckte Grenze zur diffamierenden und herabsetzenden Schmähkritik nicht überschritten.

Ferner verstößt die Veröffentlichung der persönlichen Daten insbesondere des Nachnamens einer Lehrkraft, der Schule, an der sie unterrichtet, und der unterricht-

teten Fächer in dem Bewertungsforum nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da es sich insoweit um - wahre - Tatsachenbehauptungen handelt. Ein Rechtsverstoß liegt erst recht nicht vor, wenn diese Daten ohnehin auch auf den Internetseiten der Schule zu finden sind.

Hinweis: Vom grundgesetzlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung nicht mehr gedeckt sind regelmäßig unwahre Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen, die die Grenze zur Schmähkritik überschreiten. Meinungen dürfen im Internet oder sonstwo also nur geäußert werden, wenn die dabei geäußerten Tatsachen wahr sind und wenn die Meinungsäußerung gleichzeitig nicht als Schmähkritik aufgefasst werden kann. Andernfalls hat der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen Vorrang.

OLG Köln, Urteil v. 27.11.2007, Az. 15 U 142/07 

Urheberrecht

BGH verneint Urheberrechtsabgabe für Drucker


Drucker und Plotter gehören nach einer aktuellen Entscheidung des BGH nicht zu den nach § 54 a Abs. 1 UrhG vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten.

Die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) hat vor dem BGH eine für die Branche weitreichende Niederlage einstecken müssen. Die Karlsruher Richter entschieden, dass nach geltendem Recht für Drucker keine urheberrechtliche Gerätevergütung zu zahlen ist.

Der Urheber eines Werkes hat nach dem Gesetz einen Vergütungsanspruch gegen den Hersteller, den Importeur und den Händler von Geräten, wenn diese Geräte dazu bestimmt sind, das urheberrechtlich geschützte Werk „durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung“ zu vervielfältigen. Dieser Vergütungsanspruch soll dem Urheber einen Ausgleich dafür verschaffen, dass unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Vervielfältigungen seines Werkes zum eigenen Gebrauch - ohne seine Zustimmung und ohne eine Vergütung - zulässig sind.

Drucker dienen ihrer primären Bestimmung nach nicht zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Ablichtung eines Werkstücks. Allein mit einem Drucker kann nicht vervielfältigt werden. Aber auch im Zusammenwirken mit anderen Geräten sind Drucker nicht zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt oder geeignet. Soweit ein Drucker im Zusammenspiel mit einem Scanner und einem PC verwendet wird, kann diese Funktionseinheit zwar wie ein herkömmliches Fotokopiergerät eingesetzt werden. Da die gesetzlich vorgesehene Vergütung nach der heutigen Rechtslage aber weder auf die verschiedenen Geräte aufgeteilt noch für eine Gerätekombination mehrfach verlangt werden kann, unterliegt innerhalb einer solchen Gerätekombination nur ein Gerät - in diesem Fall der Scanner - der Vergütungspflicht.

Hinweis: Der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung gegen den Hersteller, Händler oder Importeur von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten zur Vornahme von Vervielfältigungen benutzt wird, ist im Einzelnen in den §§ 54 bis 54 h UrhG geregelt. Wahrgenommen wird dieser Vergütungsanspruch für die Urheber von Verwertungsgesellschaften (siehe § 54 h UrhG), wie z. B. die VG Wort oder die GEMA, die anschließend ihr Inkasso an die Urheber ausschütten.

BGH, Urteil v. 06.12.2007, Az. I ZR 94/05 

Onlinerecht

Keine Werbung auf illegaler Tauschbörse

Das Landgericht Frankfurt a.M. hat es dem Unternehmen Arcor auf Klage eines Interessenverbandes untersagt, innerhalb einer Internet-Tauschbörse für sich zu werben.

Datenaustauschbörsen, auf denen illegale Audio- und Videodateien abgerufen werden können, verzeichnen nach wie vor hohe Zugriffszahlen. Was liegt daher für ein Unternehmen näher, als eine derartige Plattform für Werbezwecke zu nutzen?

Auf Klage des Interessenverbandes des Video- und Medienfachhandels in Deutschland (IVD) hat nun das Landgericht Frankfurt a.M. dem Telekommunikationsunternehmen Arcor unter Androhung einer empfindlichen Ordnungsstrafe untersagt, innerhalb einer solchen Internet-Tauschbörse (im vorliegenden Fall der Tauschbörse „Bitreactor“) für sich zu werben. Eine derartige Ausnutzung illegaler Internetaktivitäten für eigene Werbung verstößt nach Auffassung des LG Frankfurt a.M. gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Hinweis: Die Entscheidung des LG Frankfurt a.M. zielt vor allem darauf ab, den Betreibern illegaler Online-Tauschbörsen die Werbeeinnahmen zu nehmen. Diese Entscheidung ist bislang einzigartig in Deutschland. Es bleibt abzuwarten, ob auch Gerichte höherer

Instanzen künftig die Auffassung des LG Frankfurt a.M. teilen werden.

LG Frankfurt a.M., Urteil v. 09.10.2007, Az. 3-08 O 143/07

Anschlussinhaber haftet nicht für illegales „Filesharing“ durch Familienmitglieder


Einem Musikverlag ist es in einem Eilverfahren vor dem OLG Frankfurt a.M. nicht gelungen, die Störereigenschaft eines Anschlussinhabers für von seinem Internetanschluss ausgehende Urheberrechtsverletzungen glaubhaft zu machen.

Ein Musikverlag nahm den Inhaber eines Internetanschlusses wegen der Bereithaltung von mehreren hundert illegalen Musikdateien in Anspruch. Der Anschlussinhaber konnte nachweisen, dass er zur „Tatzeit“ seiner Tätigkeit als Feuerwehrmann nachgegangen war. Daher konnte der Rechtsverstoß nur durch eines der im Haushalt lebenden Familienmitglieder begangen worden sein. Wer die illegalen Musikdownloads bereitgestellt hatte, konnte letztlich nicht mehr aufgeklärt werden.

Das OLG Frankfurt a.M. lehnte eine Haftung des Anschlussinhabers wegen der von einem seiner Familienmitglieder begangenen Rechtsverstöße ab. Auch wenn Urheberrechtsverletzungen im Internet häufig

vorkommen und darüber in den Medien umfangreich berichtet wird, ist der Inhaber eines Internetanschlusses nicht ohne weiteres verpflichtet, seine Familienangehörigen bei der Nutzung seines Anschlusses zu überwachen. Der Mann konnte nachweisen, dass er seine minderjährige Tochter auf die Folgen illegalen „Filesharings“ eindringlich hingewiesen und ihr dies verboten hatte. Gegenüber den anderen erwachsenen Familienmitgliedern verneinte das Gericht eine entsprechende Belehrungs- und Kontrollpflicht.

Hinweis: Wir möchten die Überwachung des eigenen Internetanschlusses dennoch empfehlen, um nicht unnötig Gefahr zu laufen, für fremde Urheberrechtsverletzungen übers Internet belangt zu werden.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 20.12.2007, Az. 11 W 58/07 



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30, D-60325 Frankfurt a.M.
Geigersbergstr. 37, D-76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 974 61 228

Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**